

Von: Andreas Leicht [<mailto:andreas.leicht@hansapark.de>]
HANSA-PARK Freizeit- und Familienpark GmbH & Co. KG
Am Fahrenkrog 1
D-23730 Sierksdorf

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/4690

An: Wirtschaftsausschuss (Landtagsverwaltung SH)

Gesendet: Donnerstag, 6. August 2015 15:23

Betreff: Anhörung Wirtschaftsausschuss Schleswig-Holstein
- Email vom 25.Juni 2015 - Ihr Zeichen L 214

Sehr geehrter Herr Wagner,
gern nehmen wir zu dem Thema wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Vor der Inbetriebnahme eine Fahrgeschäfts muss in Deutschland eine Erstabnahme durch ein unabhängiges Sachverständigenteam erfolgen. Die genauen Vorgaben für Planung, Betrieb und Prüfung von Fahrgeschäften sind in der europäischen Norm DIN EN 13814 festgelegt, die im vergangenen Jahr in Kraft getreten ist und die deutsche Norm DIN 4112 abgelöst hat.

Bisher ergingen mehrere Urteile in diesem Zusammenhang, die sich insbesondere mit der Frage des im europäischen Entwurf vorgesehenen, aber in der als „privates Regelwerk“ anzusehenden DIN EN nicht berücksichtigten Bestandschutzes befassten.

Derzeit sind Klagen gegen die neue Norm anhängig.

2. Die Situation im HANSA-PARK

Bevor neue Fahrattraktionen im HANSA-PARK in Betrieb genommen werden, führen Sachverständige von TÜV SÜD die vorgeschriebene Erstabnahme durch. Dabei werden alle in der Norm DIN EN 13814 beschriebenen Sicherheitsmerkmale überprüft.

Darüber hinaus werden alle Fahrattraktionen unabhängig vom Jahr ihrer Errichtung jährlich vom TÜV mindestens zweimal geprüft. In jedem Winterhalbjahr werden bei stark beanspruchten Bauteilen nach Auswahl und in Abstimmung mit dem TÜV Materialprüfungen durchgeführt.

Das gesamte Sicherheitssystem des HANSA-PARK ist insoweit vom TÜV SÜD zertifiziert.

Dies alles gilt gleichermaßen für die vor der Einführung der neuen DIN EN wie die nach der Einführung aufgestellten Fahrattraktionen, die allesamt wie bei Freizeitparks üblich, ortsfest sind.

Die Erfahrungen aus Vorkommnissen mit Fahrgeschäften weltweit – die im Übrigen ausgesprochen selten vorkommen – werden detailliert ausgewertet und von Planern,

Herstellern, Betreibern und Prüfern berücksichtigt. Solche Erkenntnisse gehen über entsprechende Arbeitsgruppen gegebenenfalls auch in die Weiterentwicklung der normativen Vorgaben bzw. in die praktische Umsetzung der Norm ein.

Durch die jährliche TÜV Abnahme aller Attraktionen profitiert auch der HANSA-PARK von dieser stetigen Erweiterung der Erkenntnisse.

Dies gilt ebenfalls sowohl für Neuanlagen wie für Altanlagen.

3. Stellungnahme zu dem gestellten Antrag

Vor diesem Hintergrund ist der gestellte Antrag sinnvoll, da er zum einen den auf EU-Ebene vorgesehenen Bestandsschutz gewährt und zum anderen durch die vorgesehenen wiederkehrenden Prüfungen neue Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Leicht